

Ökumenische Nachrichten

Erste Sitzung des Konsultativ-Ausschusses Rom—Genf

Der Anfang Mai gebildete Konsultativ-Ausschuß des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen und des Weltrats der Kirchen (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 399 f.) hielt bereits vom 22. bis 24. Mai 1965 seine erste Tagung im Ökumenischen Institut Bossey bei Genf ab. Einem Kommuniqué zufolge (öpd, 27. 5. 65) war es die Hauptaufgabe der ersten Sitzung, das Mandat des Ausschusses zu klären und seine Arbeitsmethoden zu bestimmen. Bekanntlich hat die „gemeinsame Arbeitsgruppe“ den Vereinbarungen gemäß als solche keine Autorität, sondern kann nur den Gremien berichten, denen ihre Mitglieder verantwortlich sind. Darin liegt zwar eine gewisse Beschränkung ihrer Publizität, doch keineswegs ihrer Wirksamkeit. Denn die alternierenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder gehören zu den sogenannten High officials, den leitenden Persönlichkeiten sowohl des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen wie des Generalsekretariats des Weltrats der Kirchen.

Wie verlautet, verlief die Tagung in einem Geist christlicher Verständigung, und es wurde deutlich, daß es zahlreiche Gebiete gemeinsamen Interesses gibt, die es künftig zu untersuchen gilt (vgl. dazu auch den Bericht über die Ökumenischen Voten zur Dritten Konzilsperiode ds. Heft, S. 483 ff.). Insbesondere war man der Ansicht, die Arbeit der Gruppe sollte sich auf die Klärung der Prinzipien und Methoden konzentrieren, die gemeinsamen ökumenischen Tätigkeiten zugrunde liegen sollen. Es liege im Wesen der Sache, daß diese erste Tagung in der Diskussion dieser Frage nur einen Anfang machen konnte. Sie habe jedoch Gelegenheit zu einem Informationsaustausch geboten, der für die weitere Zusammenarbeit nützlich war. Die Gruppe nahm auch Kenntnis von den in verschiedenen Teilen der Welt laufenden ökumenischen Gesprächen und erörterte deren Einfluß auf die künftigen Entwicklungen.

Zu Vorsitzenden wurden gewählt der Generalsekretär des Weltrats der Kirchen, Dr. Visser 't Hooft, und Titularbischof J. W. Willebrands, Sekretär des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen. Beide führten den Vorsitz abwechselnd.

Eine zuversichtliche Prognose

Dr. Visser 't Hooft sprach am 3. Juni vor Vertretern niederländischer Mitgliedskirchen des Weltrats und begründete aus der stark gewandelten Situation die Notwendigkeit einer Reform des Weltrats der Kirchen: „Wir müssen den Stimmen aus Asien, Afrika und der östlichen Orthodoxie mehr Beachtung schenken und lernen, wirklich global zu denken“ (epd, 3. 6. 65). Bei dieser Gelegenheit berichtete er auch von der ersten Arbeitskonferenz des Konsultativ-Ausschusses und erklärte, die nächsten Ergebnisse würden auf praktischem Gebiet zu erwarten sein, darunter die Verbreitung gemeinsamer Bibelübersetzungen, von denen kürzlich durch das Heilige Offizium die protestantische „revidierte Standardfassung“ in England für den Gebrauch als katholisches Neues Testament zugelassen wurde, so wie die protestantische Kiswaheli-Bibel von der katholischen Hierarchie von Tansania übernommen worden ist (öpd, 3. 6. 65). Zuversichtlich äußerte sich Visser 't Hooft auch über die Vierte Session des Konzils, die den Fragen der Mischehe und der Religionsfreiheit

vermutlich „einen Anstoß zu günstiger Entwicklung“ geben werde. Er sei davon überzeugt, daß man das Schema über die Religionsfreiheit schon in den ersten Sitzungstagen in einer Form annehmen werde, der der Ökumenische Rat weitgehend zustimmen könne. „Damit wäre dann eine völlig neue Lage gegeben“, und zwar nicht nur Erleichterungen für protestantische Minderheiten in Spanien und anderen katholischen Ländern. Es gehe vor allem darum, daß die aus dem Mittelalter stammende Vorstellung von einem geschlossenen corpus christianum einem pluralistischen Denken weiche.

Analoger Ausschuß Rom—Konstantinopel

Anlässlich des fünften Jahrestags des Bestehens seines Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen gab Kardinal Bea Anfang Juni in einem Interview für die „Civiltà Cattolica“ bekannt, daß analog zu dem Konsultativ-Ausschuß mit dem Weltrat der Kirchen ein eigener Arbeitsausschuß mit dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel eingerichtet wird, um den Dialog zwischen den beiden Kirchen zu pflegen. Über das Verhältnis der beiden Gremien zueinander könne man noch nichts sagen. Bekanntlich forderte der Ökumenische Patriarch Athenagoras I. seit Jahren, als die ersten vatikanischen Fühlungen über einen Dialog mit der Orthodoxie aufgenommen wurden, daß Rom das Gespräch mit allen dem Weltrat der Kirchen angehörenden Gemeinschaften führen müsse. Nachdem der Arbeitsausschuß mit Genf gebildet ist, scheint einem selbständig geführten Dialog mit Rom nichts mehr im Wege zu stehen, zumal da von allen Beteiligten auf der Tagung des Zentralausschusses in Enugu ausdrücklich versichert wurde, daß der Weltrat als solcher nur in den Fragen Gespräche führen werde, für die er zuständig sei, während in anderen Fragen die Mitgliedskirchen selbständig und unmittelbar mit Rom verhandeln müßten (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 257).

In dem erwähnten Interview äußerte sich der Kardinal auch zur Frage des Fortbestehens und der künftigen Tätigkeit seines Sekretariats. Die Art und Weise des Fortbestehens hänge von der Kurienreform ab. Vorerst habe es einmal neue und größere Räume zugewiesen erhalten. Sehr bald würde das Sekretariat einige erste Direktiven für die praktische Durchführung des Ökumenismusdekretes herausgeben, um Improvisationen und Unklugheiten vorzubeugen. Dann könne man mit größerer Ruhe an die Ausarbeitung des eigentlichen Direktoriums gehen, bei dem man sich den Modus des postkonziliaren Rates für die Durchführung der Liturgiekonstitution zu eigen machen werde, zunächst einzelne Vorschriften zur Erprobung zu erlassen.

Generalsynode der Kirche von England für Union mit Methodisten

Am 18. und 19. Mai 1965 traten die beiden Konvokationen der anglikanischen Kirchenprovinzen von Canterbury und York zu einer die modifizierte Verfassung vorwegnehmenden gemeinsamen Synode zusammen, um über den im Frühjahr 1963 veröffentlichten Bericht einer Kommission anglikanischer und methodistischer Theologen zu beschließen, der für 1965 das erste Stadium einer späteren vollen Union zwischen der Kirche von England und den Methodisten vorsieht. Über die Einzelheiten dieses z. T. recht eigenartigen Planes und die heftigen Diskussionen, die er auslöste,

wurde hier seinerzeit ausführlich berichtet (vgl. Herder-Korrespondenz 17. Jhg., S. 320 f. und 18. Jhg., S. 433 f.). Einige Zeit sah es so aus, als werde das kühne Projekt, das in den USA wie in Australien, hier sogar mit Beteiligung römisch-katholischer Konsultoren, eine Parallele gefunden hat, an der Zweideutigkeit der sogenannten „Versöhnungszeremonie“ scheitern, die das erste Stadium begründen sollte. Denn dabei sollen sich die anglikanischen Bischöfe und „Priester“ und die methodistischen Geistlichen gegenseitig unter abweichenden Formeln die Hände auflegen, ein Akt, den viele Anglikaner als eine nachträgliche Ordination bzw. als Aufnahme der Methodisten in die „apostolische Sukzession“ des historischen Episkopats interpretieren. Andere Schwierigkeiten, wie z. B. die Ablehnung von vergorenem Wein beim Abendmahl durch die Methodisten, kommen noch dazu.

Aber bereits in dem erwähnten Bericht machten wir darauf aufmerksam, daß der Kern des Planes nicht so sehr die begrenzte Union ist, sondern daß er eine weittragende ökumenische Planung einschließt, zu der auch der Anfang des Disestablishment, d. h. der Auflösung oder erheblichen Lockerung der Abhängigkeit der Kirche von England von Parlament und Krone, gehört, seit eh und je das Hindernis für eine ökumenische Union, und zwar nicht nur für die Freikirchen, die nie wieder in ein Establishment zurückkehren, sondern auch für Rom, das leichter mit Canterbury über die heikle Frage der Weihen verhandeln könnte, wenn erst einmal die mit Heinrich VIII. belastete Frage des Summepiskopats der Britischen Krone aus der Welt geschafft wäre.

Das Ende des Establishment

Es kennzeichnet diese weit über den Unionsplan hinausführende Konsequenz, daß die als konservativ und fast als anglokatholisch geltende „Church Times“ (14. 5. 65) in ihrem Vorbericht auf die Generalsynode freimütig zugunsten des konsequenten Unionsplanes optierte, nachdem sie ihn jahrelang in der Briefspalte hat zerreden lassen und selbst auf der Hauptseite den Resolutionen sowohl anglikanischer wie methodistischer Gruppen gegen den Plan Platz eingeräumt hatte. Im Leitartikel wurde nun zwar auf die grundlegenden Folgerungen aus der zu treffenden Entscheidung hingewiesen, aber sie mußten endlich gezogen werden. Man solle bestehende Zweifel nicht einfach übergehen, sondern sie ausdiskutieren, aber „die anglikanisch-methodistischen Beziehungen müssen im Lichte der heutigen ökumenischen Lage gesehen werden mit ihrem drängenden, weltweiten Hunger nach christlicher Einheit, der an so verschiedenartigen Orten wie der jüngsten Faith-and-Order-Konferenz zu Nottingham [vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 139] und auf dem Vatikanischen Konzil zu Rom ausgesprochen wurde“. Daher sollte man keine Zeit verlieren und nicht auf eine Opposition hören, die entweder lieber warten möchte, bis eine Union mit allen englischen Freikirchen ausgehandelt worden ist, oder die auf Verhandlungen mit Rom hofft oder gar die Entscheidung abwarten möchte, die in der Sache im Juli diesen Jahres auf der Generalkonferenz der englischen Methodisten in Plymouth getroffen wird. Im Gegenteil, man solle durch mutiges Vorgehen diese Entscheidung positiv beeinflussen, nachdem von maßgebenden Methodisten die Aussicht auf Annahme des Plans mit großer Mehrheit vorausgesagt werde.

Eine Analyse der von der anglikanischen Generalsynode

zu treffenden Entscheidung gab in der gleichen Ausgabe der „Church Times“ Peter Kirk MP unter dem stimulierenden Titel: „Wird die Union mit den Methodisten das Establishment zu Fall bringen?“ Da hieß es, man stehe nun „vor der Stunde der Wahrheit“ und man müsse sich darüber klarwerden, daß es sinnlos sei, das sog. Stadium I der Interkommunion zu beschließen, ohne das Stadium II der vollen Union zu wollen. Habe man sich erst einmal für die Versöhnung gemäß dem Bericht entschieden, dann gebe es kein Zurück mehr, und dann sei auch das Establishment nicht mehr zu halten. Der erste „gigantische Schritt“ fordere den zweiten. Obwohl Kirk unverblümt auf manche Opposition im Unterhaus gegen die Freisetzung der Kirche von England hinwies, weil man sich dort von einer Fortführung der Kontrolle mehr verspreche, und obwohl er deutlich zu verstehen gab, daß nach Beendigung des Establishment der Klerus der Kirche von England seine Privilegien und manchen Schutz verlieren werde, u. a. die Pfründen, sei er dennoch mit der Mehrheit des Unterhauses dafür, die antiquierte Last abzustößeln, über Fragen des Glaubens und der Sitte im Parlament entscheiden zu müssen. Die gegenwärtige Form des alten Staatskirchentums sei unvereinbar mit einer Erneuerung des Christentums „in this country“. Klerus wie Laien sollten endlich auf das jahrhundertalte Recht verzichten, an den Caesar appellieren zu können, wenn ihnen in der Kirche etwas nicht paßt.

Zustimmung mit Vorbehalten

In der Tat wurde von der Generalsynode der nächste Schritt in Richtung auf die Union beschlossen, und zwar praktisch einstimmig. Allerdings hatte man für die glänzende Debatte eine Resolution vorgelegt, die ein Dokument zweideutiger britischer Logik darstellt, mit klarer Ansteuerung des Ziels bei aller Freiheit zu praktischen Umwegen und Verzögerungen für die, die Bedenken haben. Das ursprünglich für 1965 vorgesehene Stadium I der zeremoniellen Versöhnung mit Interkommunion wurde auf das Jahr 1968 verschoben, aber es wurde die Einsetzung eines gemeinsamen anglikanisch-methodistischen Ausschusses beschlossen, der die noch offenstehenden Schwierigkeiten ausräumen soll. Unter den sieben Punkten der Resolution (voller Wortlaut mit Debatte in „Church Times“, 21. 5. 65) heißt es: Die Synode betrachte im allgemeinen das Zusammenkommen von Anglikanern und Methodisten zu einer vereinten Kirche als „einen natürlichen Schritt in Richtung auf die sichtbare Einheit der Christenheit“ und bekräftige ihren Wunsch nach voller Kommunion und eventueller Union mit der Methodistischen Kirche. Allerdings sehe die Synode in dem Report nicht das Mandat zu einer nicht qualifizierten Annahme der Vorschläge, wohl aber zur Verhandlung über die hauptsächlichen Vorschläge auf der Basis der Versöhnung wie der Integration der beiderseitigen Ämter, u. a. durch die Annahme der anglikanischen Ordination (!) seitens der Methodisten. Aber die weiteren Fragen mußten durch einen gemeinsamen Arbeitsausschuß geklärt werden, der sowohl die endgültige Fassung des Versöhnungsgottesdienstes wie auch ein „Ordinal“ (Rituale) für den beiderseitigen Gebrauch während des Stadiums I erarbeitet und auch die Folgerungen für das Establishment prüft. Dem Ausschuß sollten 12 Mitglieder der Kirche von England angehören und ebenso viele der Methodistischen Kirche unter Einladung der Kirche von Wales und der Schottischen Epi-

skopalkirche zur Teilnahme an den Beratungen. Inzwischen sollte die Gemeinschaft zwischen Methodisten und Anglikanern auf praktischem wie liturgischem Gebiet gefördert werden. Ein Termin wird in der Resolution selbst nicht genannt.

Aus der Debatte der Generalsynode

Über diesen Termin wurde um so mehr in der Debatte verhandelt, bei der führende Vertreter der Methodisten als Gäste auf der Galerie teilnahmen: Harold Roberts, Principal des Richmond College und ökumenischer Konzilsbeobachter bei der Dritten Session; Lessie Davison, Sekretär der Inneren Mission, und Eric Baker, Sekretär der Methodistenkonferenz. Sie wurden vom präsidierenden Erzbischof von Canterbury, Michael Arthur Ramsay, herzlich begrüßt. Der Sprecher der Kirchenprovinz Canterbury, R. W. Stopford, Bischof von London, nannte den Report von 1963 einen Wendepunkt auf dem Weg zur Entdeckung der Einheit der Christenheit. Aber der Wunsch nach weiterer Diskussion und Klärung der strittigen Fragen sei ebenfalls stark. Nach seiner Meinung sei die geplante Versöhnung 1970 möglich, wenn der gemeinsame Ausschuss seine Arbeit im Dezember 1968 vorlege. Andere Sprecher forderten den Abschluß dieser Kommissionsarbeit für Dezember 1965. Der Sprecher der bedingten Opposition, Rev. du Toit, Dekan von Carlisle, äußerte Zweifel, ob Stadium II, d. h. die volle Union, überhaupt nötig sei, und wies auf den schwerwiegenden Tatbestand hin, daß die Methodisten Interkommunion auch mit anderen Freikirchen unterhalten, doch verwahrte er sich gegen den Vorwurf der „London Times“ vom gleichen Tage, die Kirche von England habe kalte Füße bekommen und wolle die Union nicht mehr. Er versicherte: „Wir sind fest entschlossen, unseren Jordan zu überschreiten.“ Von Befürwortern des Reports wurde geltend gemacht, wenn Evangelicals und Anglikanern in derselben Glaubensgemeinschaft der Kirche von England zusammenleben könnten, warum solle das nicht auch mit den Methodisten möglich sein. Entweder man wähle die vorgeschlagene Union, oder es gebe überhaupt keine. Man müsse „die Zweideutigkeit akzeptieren“. Keiner der Redner aber berührte unmittelbar die besorgniserregende Tatsache des um sich greifenden Glaubensschwunds in der Kirche von England, den inneren Abfall, der einen Zusammenschluß mit den Freikirchen und die Gewinnung der Freiheit vom Staat unabweislich macht, wenn diese Kirche im ökumenischen Gespräch noch ernst genommen werden soll (vgl. dazu die Meldung über die Reform des Common Prayer Book in: Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 302).

Römisch-katholische Hilfestellung?

Auffallend in der Debatte war die Rolle, die bei führenden Sprechern die Beurteilung des Unionsplanes durch Altkatholiken, Orthodoxe und durch die römisch-katholische Kirche spielt. Alle drei wurden vorher in irgendeiner Form konsultiert, wie der Bischof von London mitteilte. Der altkatholische Erzbischof von Utrecht habe als erster geantwortet und eine Aussprache mit Vertretern des Erzbischofs von Canterbury erbeten, hernach aber versichert, er sehe keinen Grund, die Kommunion mit der Kirche von England zu brechen. Von seiten der Orthodoxen sei keine bindende Stellungnahme zu erhalten gewesen, da sie nur von einer Panorthodoxen Synode gegeben werden könne. Aus Gesprächen mit römisch-

katholischen Vertretern habe er entnommen, daß der Unionsplan den beiderseitigen Verhandlungen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten werde, er nannte aber keine Namen. Deutlicher war die Rede des Bischofs von Ripon, J. R. H. Moorman, der als Konzilsbeobachter der Kirche von England hervorgetreten ist. Er meinte, es hänge viel von dem „Ordinal“ oder Rituale ab, das beide Kirchen, Anglikaner und Methodisten, ausarbeiten werden. Er habe im Gespräch mit führenden römisch-katholischen Theologen in England festgestellt, daß sie große Hoffnung auf den rechten Vollzug der Versöhnungszeremonie setzten. Aber sie fänden es beschämend, daß man auf Wunsch der Methodisten den Begriff „Priester“ auswechseln wolle, ebenso wie einen Hinweis auf die Vollmacht zur Vergebung der Sünden. Derartige Änderungen würden nach ihrem Urteil schwerwiegende Auswirkungen auf die künftigen Beziehungen zu Rom haben.

Geringere Bedenken äußerte Oliver Tomkins, Bischof von Bristol, Vorsitzender des Arbeitsausschusses von Faith and Order und Mitglied des Konsultativ-Ausschusses Genf—Rom. Es mag sein, daß sein Empfang bei Papst Paul VI. Ende April 1965 (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 409) auch mit dieser Frage in Zusammenhang gestanden hat. Jedenfalls erklärte er, er sei bei diesem Besuch in Rom überrascht gewesen über die „disziplinierte Dringlichkeit“, die dort in Sachen der christlichen Einheit herrsche, und er hoffe daher, daß die Arbeit der gemischten Kommission zu einem schöpferischen Werk genutzt werde. Alle Vertreter der Kirche von England, welchen Standpunkt sie auch einnehmen, sollten immer die laufenden ökumenischen Bewegungen zwischen den Kirchen im Auge behalten, und Beobachter anderer Kirchen, einschließlich der Kirche von Rom, sollten eingeladen werden.

Zum Schluß dankte Erzbischof Ramsey für alle bisher geleistete Arbeit und nannte die angenommene Resolution das Zeichen einer immensen Hoffnung. Er mahnte nachdrücklich, die Hinweise anderer Redner auf die ständige Beobachtung des ökumenischen Schauplatzes zu beachten.

Das vorläufige Ergebnis

Nach drei Sitzungsperioden des Zweiten Vatikanischen Konzils hat man die Erfahrung gemacht, daß substantielle Veränderungen auf kirchlichem Gebiet ihre Zeit brauchen. Man wird daher nicht erstaunt sein, daß der vorgesehene Termin für den ersten Schritt zur Union zwischen der Kirche von England und der Methodistischen Kirche um ein paar Jahre hinausgezögert worden ist. Nunmehr ist die Generalkonferenz der Methodisten am Zug, die Fortführung der Kommissionsarbeit zu bestätigen und nicht zu belasten. Die Leitglosse der „Church Times“ vom 21. Mai nannte diese ersten Schritte der beiden Synoden von Canterbury und York den einzig möglichen Weg und lobte, daß sie ein bemerkenswerter Impetus in Richtung auf eine synodale Leitung der Kirche von England gewesen sei. Die Schwierigkeiten seien noch nicht behoben, die Kritik auf beiden Seiten wenigstens unter der Decke stark, allerdings berechtigten die Stimmen aus dem Lager der Methodisten, die laut geworden seien (darunter ein Brief in der gleichen Ausgabe der „Church Times“), zu gewisser Hoffnung. Zusammenfassend heißt es: „Der Beschluß der Synoden in dieser Woche bedeutet schlicht eine Entscheidung, die Entscheidung zu vertagen.“

Das ist weit besser als die Ablehnung des ganzen Entwurfes. Aber Vertagung an sich ist keine Lösung. Das dicke Ende kommt erst.“ In einer anderen Glosse, die deutlich von der Kommentierung der Generalsynode abgesetzt ist, wird freilich unter dem Titel „Kirche und Welt“ auf die verheerenden Folgen der wachsenden Entchristlichung des öffentlichen Lebens hingewiesen. In jedem Fall darf man festhalten: Der Report einer Theologenkommission von 1963 ist offiziell von den zuständigen anglikanischen Synoden gemeinsam diskutiert und nicht verworfen worden, im Gegenteil, die Fortführung der Verhandlungen zu einem vorgezeichneten Ziel wurde ausdrücklich gefordert und gutgeheißen. Der immer wiederholte Hinweis auf den „ökumenischen Schauplatz“ verrät, daß die Kirche von England ihre Hoffnung auf den Zug der Zeit setzt.

Die Lage des Ökumenischen Patriarchats

Der türkische Staatspräsident General Gürsel bestätigte Anfang April in einem Interview den engen Zusammenhang zwischen der Verschärfung der Lage des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel und dem Zypernproblem. Erklärungen des türkischen Außenministers, die Angelegenheit sei als eine *Folge* der verschlechterten türkisch-griechischen Beziehungen zu betrachten, vermochten nicht den Eindruck zu verwischen, daß die türkische Regierung ihr Vorgehen gegen das Ökumenische Patriarchat und die griechische Minderheit als Druckmittel gegen Griechenland im Streit um Zypern anwendet. Hiermit manövriert die türkische Regierung den Patriarchen Athenagoras I. in die Rolle eines griechischen nationalen Märtyrers hinein, die ihm in seinem Amt nicht zukommt, deren Annahme sogar einer Selbstaufgabe gleichkäme. Athenagoras hat stets die Identifizierung kirchlicher Bestrebungen mit nationaler Politik prinzipiell abgelehnt, die sich im Bereich der Ostkirche aus der lebendigen Zusammengehörigkeit von Religion und Volkstum anbietet. Dafür wurde er in Griechenland häufig kritisiert. Auch in taktischer Hinsicht ist allein diese Haltung geeignet, der heutigen Mission des Ökumenischen Patriarchats zum Erfolg zu verhelfen.

Die besonderen Verhältnisse

Im Türkischen Reich war der Patriarch von Konstantinopel das geistliche und weitgehend auch weltliche Oberhaupt aller orthodoxen Untertanen, für deren Haltung im Staat er der Hohen Pforte gegenüber verantwortlich war. Nachdem sich aber die Balkanländer von der Türkenherrschaft befreit hatten, lösten sich ihre Kirchen eine nach der anderen vom Patriarchat Konstantinopel, so daß sich dessen Jurisdiktion schließlich nur noch auf die orthodoxen Griechen Konstantinopels (Istanbuls) und Kleinasien erstreckte. Auch dieser Rückhalt ging nach dem türkisch-griechischen Krieg mit der Vertreibung der Griechen aus Kleinasien (1922/23) verloren. Fortan blieben unter der Jurisdiktion des Patriarchats nur noch die von der Vertreibung ausgenommenen griechischen Gemeinden in Istanbul und Umgebung und auf einigen griechischen Inseln.

Diese Verluste kompensierte das Patriarchat in einer der veränderten Weltlage entsprechenden Weise durch Aufwertung seines orthodoxen Ehrenprimats und Realisierung der mit seinem Titel beanspruchten ökumenischen Sendung. Durch intensive Bemühungen um die orthodoxe

Diaspora in aller Welt (Ausbau besonders des einflußreichen griechischen Exarchats in Amerika), durch jurisdiktionelle Übernahme verschiedener orthodoxer Kirchengemeinschaften, die wegen der politischen Veränderungen nach dem Ersten Weltkrieg in kanonische Schwierigkeiten geraten waren, und durch aktive Mitwirkung und Einflußnahme in der Ökumenischen Bewegung von ihren Anfängen an hat es sich in der christlichen Welt ein hohes Ansehen erworben. Mit der Übernahme des Patriarchats im Jahre 1948 durch Athenagoras I., dessen kluge und energische Führung seiner Kirche wir im Zusammenhang mit den christlichen Einigungsbestrebungen wiederholt gewürdigt haben, ist das Prestige des Ökumenischen Patriarchats gewaltig gestiegen.

Seine Bestrebungen können nicht von einer engen national-griechischen Basis verstanden oder gar getragen werden. Eine einseitige Festlegung auf griechische Interessen würde nicht nur die äußere Existenz, das Verbleiben im türkischen Staat, sondern auch den ökumenischen Charakter des Patriarchats in Frage stellen. Aus diesem Grunde ist die oft angeregte Verlegung auf den Berg Athos für das Patriarchat indiskutabel. Es würde damit zum Objekt national-griechischer Interessen.

Athenagoras I. versucht alles, um diese Haltung glaubwürdig zu machen. Mit Entschiedenheit lehnt er das politische Engagement des zypriotischen Erzbischofs Makarios ab (Gespräch mit dem Bonner Professor Straub, KNA, 1. 6. 65). Als loyaler türkischer Staatsbürger befolgt er gewissenhaft die gesetzlichen Vorschriften, unterwirft er sich widerspruchslos den Kontrollbestimmungen, und zu einem Zeitpunkt, da alle Welt von neuen Presionen der Türkei erfuhr, erklärte er der Türkischen Nachrichtenagentur, er sei überrascht über Meldungen, die von Verfolgung sprechen, da das Patriarchat doch keinerlei Druck von seiten der Regierung ausgesetzt sei (KNA, 17. 9. 64).

Ebensowenig wie die sowjetischen Kommunisten die loyale Haltung der Kirche honorieren, tun es die Türken, ja es hat den Anschein, daß gewisse Kreise in der Türkei die Zeit für gekommen halten, um bei der allgemeinen Erhitzung der Gemüter durch den Zypernkonflikt die Vertreibung des Patriarchats vorzubereiten. Eine Barriere gegen solche Bestrebungen bildet noch der Vertrag von Lausanne von 1923, der die allgemeinen Rechte der Minderheiten und den Verbleib des Patriarchats in Istanbul regelte.

Die Ausweisung griechischer Staatsbürger

Anders steht es jedoch mit den bis zu Beginn ihres jetzigen Exodus etwa 12 000 zählenden griechischen Staatsbürgern, die nach dem in Lausanne vereinbarten Bevölkerungsaustausch in Istanbul verblieben und zusammen mit den 80 000 Griechen türkischer Staatszugehörigkeit (Anfang 1964 noch etwa 50 000) über die Hälfte des Handels und der Industrie der Stadt verfügten. Ihre Existenzgrundlage war der 1930 geschlossene türkisch-griechische Vertrag über Wohnrecht, Konsularangelegenheiten, Handel und Schifffahrt. Nach Kündigung durch die türkische Regierung im März 1964 lief dieser Vertrag am 16. September 1964 aus. Wer nicht ausgewiesen wurde, verließ wegen des Verlustes der wirtschaftlichen Existenz oder unter massivem Druck das Land. Die „New York Times“ meldete schon am 11. November 1964 die Vertreibung von 2000 und den „freiwilligen“ Wegzug von über 4000 Angehörigen dieser Gruppe. Am 19. April 1965 be-

schloß die türkische Regierung die Ausweisung aller griechischen Staatsangehörigen (öpd, 29. 4. 65; NCWC News Service, 30. 4. 65). Ende April waren nach Angaben der Athener Zeitung „To Vima“ (23. 4. 65) nur noch 2807 Personen griechischer Staatsangehörigkeit in der Türkei, davon 2694 in Istanbul.

Für das Patriarchat bedeutet die Ausweisung der griechischen Staatsangehörigen neben dem Verlust eines erheblichen wirtschaftlichen Rückhalts eine weitere starke Reduzierung seiner Gemeinschaft, wodurch es auch bewußtseinsmäßig mehr und mehr auf den Status einer kleinen Kommunität im türkischen Staat absinken muß. Die Ausweisungen bedeuten ferner die Unterbindung der Einwanderung griechischer Geistlicher. Nach den Ereignissen der letzten zwei Jahre ist nicht abzusehen, ob noch Geistliche aus anderen orthodoxen Kirchen, also nicht-türkische Staatsangehörige, vom Patriarchat eingestellt werden können. Symptomatisch ist in diesem Zusammenhang das Studienverbot für nicht-türkische Studenten an der Theologenschule des Patriarchats auf der Insel Chalki. Schon Ende März 1964 wurden entsprechende Ausweisungen vom Innenministerium angeordnet (NCWC News Service, 31. 3. 64).

Gefährdung des Patriarchats

Im April dieses Jahres verzeichneten verschiedene türkische Zeitungen Äußerungen, nach denen die öffentliche Meinung und das Parlament mit der Ausweisung der bisher in der Türkei beschäftigten griechischen Staatsbürger nicht zufriedengestellt seien und ein radikales Vorgehen gegen das Patriarchat, ja seine Ausweisung aus der Türkei angezeigt sei.

Soweit das Vorgehen der Türken gegen das Ökumenische Patriarchat nicht allein auf außenpolitischem Kalkül (Zypernfrage) beruht, muß auch die Eigenart des von Kemal Atatürk geschaffenen und auf strenger Trennung von Politik und Religion aufbauenden modernen türkischen Staatswesens berücksichtigt werden. Wenn den modernen Türken das von ihnen abgeschaffte Kalifat als Relikt der Rückständigkeit und Symbol der zu überwindenden Verquickung von Religion und Politik galt, so mußte sich das noch mehr auf das christliche Patriarchat beziehen. Damals schon wurde die Forderung auf Abschaffung des Patriarchats erhoben. Zumindest wollte man nicht mehr seine früheren zivilrechtlichen Privilegien im säkularisierten Staat dulden. So zogen die Türken bei den Verhandlungen in Lausanne ihren Antrag auf Verlegung des Patriarchats unter der Voraussetzung zurück, daß sich seine Tätigkeit ausschließlich auf religiöse und kirchliche Angelegenheiten beschränke. Abgesehen davon, daß dieser von Lord Curzon angeregte Modus nicht zu einem Punkt des Vertrages verdichtet wurde, der den Verbleib des Patriarchats in Istanbul ausdrücklich garantierte, besteht die Unklarheit des Vertrages von Lausanne, aus der die Türken heute seine Revisionsbedürftigkeit ableiten, darin, daß sich die verschiedenen Seiten nicht einig darüber sind, wo die Grenzen einer rein religiösen oder kirchlichen Tätigkeit liegen. Andererseits muß die türkische Regierung darauf achten, daß der seit der „nationalen Revolution“ (1960) unter General Gürsel befolgte Grundsatz strengeren Vorgehens gegen den politischen Mißbrauch der Religion auch gegen nicht-muslimische Religionsgemeinschaften angewandt wird. Hier wird das Problem des Patriarchats auch zum innenpolitischen Problem der Türkei. Nachsicht gegenüber dem Patriarchat

könnte die Stellung der Regierung gegenüber den extremistischen Mohammedanern schwächen, die den säkularisierten Staat ablehnen und den alten islamischen Staat herbeiwünschen.

An diesem Punkt — der politischen Implikationen der Aktivität des Ökumenischen Patriarchats — verdichtete sich das Problem für alle Seiten. Für die Türkei sind die panorthodoxen und ökumenischen Beziehungen des Patriarchats (sowohl zu den Kirchen in der freien Welt als auch im kommunistischen Bereich) stets politisch verdächtig, und man argumentiert, die ökumenische Tätigkeit des Patriarchats gehe über die der griechischen Minderheit garantierten religiösen Freiheiten weit hinaus. Der türkische Botschafter in Frankreich nannte als Bedingung für den Verbleib des Patriarchats, daß es auf jede Tätigkeit verzichte, die die Grenzen der Türkei überschreite (öpd, 29. 4. 65). Während die Sowjetregierung die internationalen kirchlichen Verbindungen des Moskauer Patriarchats eher zu ihren Gunsten einzusetzen sich bemüht, sieht die türkische Regierung in den entsprechenden Verbindungen des in ihrem Bereich liegenden Patriarchats politische Gefahren. Aber die eigene und gesamtchristliche Bedeutung des Ökumenischen Patriarchats liegt heute gerade in diesen Beziehungen. Der Weltrat der Kirchen und Rom wissen, daß der in Gang kommende gesamtchristliche Dialog mit dem Ziel der Einheit der Christenheit ohne das Patriarchat Konstantinopel nicht geführt werden kann. Das ist — neben dem Ausdruck christlicher Solidarität mit dem bedrängten Patriarchen — der Beweggrund dafür, daß vatikanische Stellen, katholische Bischöfe in verschiedenen Ländern, der Weltrat der Kirchen, die Anglikaner und andere christliche Gemeinschaften mit Nachdruck für das Ökumenische Patriarchat eintreten, auf seine moralische Autorität in der gesamten christlichen Welt hinweisen und die türkische Regierung vor dem verhängnisvollen Irrtum warnen, den Patriarchen in Verkennung seines Ehrenprimats für die politischen Handlungen des Erzbischofs der — wie alle übrigen orthodoxen Kirchen — selbständigen Kirche von Zypern verantwortlich machen zu wollen.

Administrative Repressalien und internationaler Protest

Die ersten direkt gegen das Patriarchat gerichteten Maßnahmen ergriffen die türkischen Behörden im April vorigen Jahres, offenbar im Zusammenhang mit der Kündigung des griechisch-türkischen Vertrages von 1930 (für das Folgende siehe Einzelheiten in „O orthodoxos paraititis“, Nr. 531, Juni 1964). Die Druckerei des Patriarchats wurde geschlossen, so daß das wöchentliche Mitteilungsblatt „Apostolos Andreas“ und die theologische Zeitschrift „Orthodoxia“ seither nicht mehr erscheinen können. Kurz zuvor hatte die vom Schwiegersohn des damaligen Premierministers İnönü herausgegebene Wochenzeitschrift „Akis“ geschrieben: „Die Zeit scheint gekommen, da das Ökumenische Patriarchat und die Griechen von Istanbul abziehen müssen ... Griechenland muß sich darüber im klaren sein, daß wir nicht die Angehörigen eines Landes in der Türkei zu behalten wünschen, das nicht unser Freund sein will.“ Am 21. April 1964 wurden zwei Metropoliten des Synods wegen angeblicher „staatsgefährlicher Tätigkeit“ ausgewiesen: Emilianos, Metropolit von Seleucia und Großvikar des Patriarchats, und Jakovos, Metropolit von Philadelphia, Mitglied des Zentralausschusses des Weltrats der Kirchen. Die türkische Staatsbürgerschaft, die sie seit 20 bzw. 16 Jahren

besaßen, wurde ihnen entzogen. Auf ihrer Durchreise durch London, Paris und Genf und nach ihrer Ankunft in den Vereinigten Staaten (7. 5. 64) protestierten sie vor der Weltöffentlichkeit gegen die Verletzung der türkischen Gesetze und internationalen Verträge, gegen die von der türkischen Regierung gegenüber der Hierarchie, dem Klerus, den Schulen und höheren Bildungsanstalten des Patriarchats ergriffenen Maßnahmen. In Amerika organisierte der griechische Exarch Jakovos einen Feldzug zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedrohung des Ökumenischen Patriarchats und der griechischen Minderheit in der Türkei (nach Angaben der ausgewiesenen Metropolen damals noch 70 000 in der gesamten Türkei, davon 80 % türkische Staatsangehörige). Senator Keating wies vor dem US-Kongreß am 4. Mai 1964 auf den für die Griechen beängstigenden Hintergrund der Katastrophe von 1955 hin, als türkischer Mob die griechischen Kirchen von Istanbul, griechische Häuser, Schulen, Läden und Friedhöfe verwüstete (vgl. Herder-Korrespondenz 10. Jhg., S. 124f.). Die christliche Welt erneuerte ihre Appelle vom April 1964 in diesem Jahr, als die türkische Regierung am 19. April 1965 den Beschluß zur Ausweisung aller griechischen Staatsangehörigen gefaßt hatte und türkische Erklärungen zum Streit um Zypern neue Repressalien befürchten ließen. Der Vatikanseiner, der schon in einer Sendung vom 28. April 1964 dem Patriarchen Athenagoras I. Unterstützung geliehen hatte, versuchte am 13. Mai 1965 die türkischen Behörden davon abzuhalten, den ruckbar gewordenen Plan einer Ausweisung des Patriarchen zu verwirklichen. Der Ökumenische Patriarch habe keinerlei Jurisdiktionsgewalt über andere orthodoxe Kirchen. Der Apostolische Stuhl vertraue darauf, daß die türkischen Behörden in Würdigung der historischen Mission des Patriarchen ihren Willen zu Frieden und Verständigung unter Beweis stellten. „Die Anwesenheit eines geistigen Zentrums von solcher Tragweite ehrt das Land, in dem es sich befindet, und dieses Land zeigt seine Größe, indem es einer solchen Institution alle Freiheiten gewährt, deren sie zur Erfüllung ihrer geistlichen Sendung zum Wohle aller bedarf“ (nach NCWC News Service, 13. 5. 65).

Die wichtigere moralische Hilfe des Vatikans bildeten aber wohl die Besuche päpstlicher Delegationen in Istanbul: im April 1964 zur Fortsetzung des in Jerusalem hergestellten Kontakts zwischen Papst und Patriarch und zur Erörterung der Teilnahme von Beobachtern des Ökumenischen Patriarchats an der Dritten Konzilssession, Anfang April 1965 zur Fortsetzung des „Dialogs der Liebe“ (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 352). Auch der Weltrat der Kirchen wiederholte seine Appelle. Der Generalsekretär Visser 't Hooft gab folgende Erklärung ab: „Neue Spannungen zwischen der griechischen und der türkischen Volksgruppe auf Zypern haben eine Situation geschaffen, in der sowohl die Türken als auch die Griechen mit Vergeltungsmaßnahmen gegen die Minderheiten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet drohen. Gleichzeitig haben jüngste Verlautbarungen, die Mitglieder der türkischen Regierung abgaben, die Besorgnis von Christen und Kirchen innerhalb der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen über die Lage des Ökumenischen Patriarchats in Konstantinopel wachgerufen. Als im vergangenen Jahr ähnliche Schwierigkeiten entstanden, gab die türkische Regierung als Antwort auf Vorstellungen der Amtsträger der Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten die — später im

Sicherheitsrat bestätigte — Versicherung, daß sowohl das Patriarchat als auch die Person des Patriarchen unversehrt bleiben. Die Haltung des Ökumenischen Rates ist gut bekannt. Wir sind fest überzeugt, daß es, wie der Exekutiv-ausschuß und die Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten 1964 feststellten, „von wesentlicher Bedeutung für das Wohlergehen der Orthodoxie und in der Tat für die ganze Ökumenische Bewegung ist, daß das Patriarchat volle Freiheit zur Ausübung seiner kirchlichen Funktionen sowohl in der Türkei als auch gegenüber den Kirchen in anderen Ländern genießt“. Zu diesem Zweck muß es weiterhin den Status genießen, der ihm mündlich bei Abschluß des Lausanner Vertrages im Jahr 1923 garantiert wurde“ (öpd, 29. 4. 65).

Auch einsichtige türkische Stimmen stellten die geforderte Vertreibung des Ökumenischen Patriarchats als unrealistisch und schädlich für das türkische Ansehen hin. Ein solcher Schritt, der nicht einmal unter den günstigeren Umständen der türkischen Revolution und im Zweiten Weltkrieg realisierbar gewesen sei, könne als Anzeichen eines neuen Kampfes zwischen Islam und Christentum aufgefaßt werden und eine geschlossene Reaktion der christlichen Welt und eine neue Welle der Feindschaft gegen die Türkei in allen Ländern hervorrufen.

Unklarer Schwebezustand

Patriarch Athenagoras ist zur Zeit fast völlig isoliert und darf kirchlichen Besuch aus dem Ausland nur mit Genehmigung der Regierung empfangen (AKID, 10. 5. 65). Als die Lage im April vorigen Jahres bedrohlich wurde, sagte er Besuche beim Weltrat der Kirchen in Genf und beim anglikanischen Primas in London ab, da er unter diesen Umständen seine Gläubigen nicht verlassen könne. Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob er Schwierigkeiten bei Einholung der Ausreisegenehmigung hatte. Überhaupt erhält man von außen kein klares Bild über die augenblickliche Lage des Patriarchats.

Die Lagebeurteilung ist vor allem erschwert durch die unterschiedliche Interpretation der vom Lausanner Vertrag garantierten Reste früherer Privilegien des Patriarchats und religiöser Freiheiten der griechischen Minderheit. Der Lausanner Vertrag wollte der christlichen Minderheit im islamischen Staat gewisse Rechte, darunter eigenes Ehe- und Familienrecht, erhalten. Diese Voraussetzungen sieht die säkularisierte Türkei als überholt an, da sie 1926 nach Schweizer Vorbild ein für alle Bürger gleiches Bürgerliches Gesetzbuch einführt (vgl. Wilhelm de Vries, *Der christliche Osten in Geschichte und Gegenwart*, 1951, S. 122f.). In diesen Zusammenhang gehört die kürzliche Ausweisung des Standesbeamten des Patriarchats (nach „To Vima“, 6. 5. 65). Ähnlich ist die jüngst erhobene Forderung zu verstehen, das Patriarchat müsse seine Beziehungen zur Theologenschule auf Chalki und zu den karitativen Einrichtungen abbrechen (nach „To Vima“, 20. 4. 65). Solche Institutionen betrachtet die türkische Regierung als nicht rein religiösen Charakters. Schon im vorigen Jahr mußte das vom Patriarchat unterhaltene Waisenhaus schließen, ebenso die Schulen, an denen griechische Geistliche Religionsunterricht erteilten. Die Entlassung von drei griechischen Schuldirektoren, die den Film über die Begegnung des Patriarchen mit dem Papst in Palästina und über die Tausendjahrfeier auf dem Berge Athos hatten vorführen lassen, wurde mit dem in der Türkei geltenden Verbot des Tragens byzantinischer Gewänder in der Öffentlichkeit begründet. Diese

Filme zeigen Athenagoras I. in seinem kirchlichen Gewand („Alt-katholische Kirchenzeitung“, Oktober 1964). Hinsichtlich des Zwecks der zugleich mit der Ausweisung der griechischen Staatsbürger von der Regierung am 19. April 1965 angekündigten Untersuchung der Tätigkeit des Patriarchats widersprechen sich die türkischen Verlautbarungen. Einerseits soll die Verwendung der 10 Mill. türk. Pfund geprüft werden, die das Patriarchat jährlich als Zuschuß erhält, andererseits soll ihm illegale politische Tätigkeit nachgewiesen werden. Eine vom 28. April bis 6. Mai durchgeführte Prüfung im Patriarchat wurde als „ungenügend“ erachtet. Inzwischen hat eine neue Kommission, die insbesondere die juristische Stellung des Phanars und die Stellung der griechischen Minderheit auf den Inseln Imbros und Tenedos (am Ausgang der Dardanellen) zu prüfen hat, ihre Arbeit aufgenommen. Im türkischen Parlament wurde bemängelt, daß in den griechischen Schulen dieser Inseln „für den Erfolg der Bemühungen des zypriotischen Präsidenten Makarios“ gebetet werde (nach „To Vima“, 7. und 30. 5. 65).

Die türkische Regierung hat es noch nicht auf drastischere Repressivmaßnahmen gegen das Patriarchat ankommen lassen. In letzter Zeit scheint — vermutlich auf die ausländischen Proteste hin — der im vorigen Jahr des öfteren angekündigte Plan zur Enteignung von Gebäuden des Patriarchats wegen eines neuen Straßenbaues in den Hintergrund getreten zu sein (vgl. „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 23. 4. 64). Der Widerspruch zwischen radikaleren und beruhigenden Verlautbarungen der türkischen Diplomatie und der Regierung zeigt die von ihr selbst offenbar als recht heikel empfundenen eigenen Schwierigkeiten.

Die Entwicklung in nächster Zeit wird wesentlich vom Ergebnis der griechisch-türkischen Beratungen abhängen, die Ende Mai in Athen und Ankara zwischen den Botschaftern und Außenministern der beiden Länder begannen.

Aus der jüdischen Welt

Wer ist Jude? Das israelische Heimkehrgesetz, das jedem Juden das Recht auf Niederlassung in Israel zusichert und nach welchem jeder Jude, der sich in Israel dauernd niederläßt, automatisch die israelische Staatsbürgerschaft erwirbt, zwingt die israelischen Behörden und Gerichte, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wer im Sinne dieses Gesetzes Jude ist. Nachdem das Oberste Gericht im Falle Pater Daniel Rufeisens (vgl. Herder-Korrespondenz 17. Jhg., S. 230 f.) gegen die Bestimmungen des jüdischen Religionsgesetzes feststellte, daß ein Jude, der sich zum Christentum bekennt und einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehört, nicht mehr Jude genannt werden könne, wird sich das Oberste Gericht wahrscheinlich in absehbarer Zeit mit der Frage befassen müssen, ob jemand, der nach dem jüdischen Religionsgesetz keinesfalls Jude ist, im Sinne des Heimkehrgesetzes als Jude gelten kann. Diese Frage ist vor allem für jene aktuell, die von nichtjüdischen Müttern geboren wurden, da nach dem jüdischen Religionsgesetz das Kind einer nichtjüdischen Mutter und eines jüdischen Vaters kein Jude ist, sofern nicht die Mutter vor der Geburt des Kindes rite in die jüdische Gemeinschaft aufgenommen wurde.

Das Problem trat bereits auf, als jüdisch-orthodoxe

Kreise in Israel darauf drangen, daß die christlichen Frauen jüdischer Ehemänner und deren Kinder die jüdische Religion annehmen sollten (vgl. Herder-Korrespondenz 15. Jhg., S. 219), da die Kinder aus diesen Ehen nicht als Juden gelten.

Die Frage, wieweit das Kind einer nichtjüdischen Mutter als Jude angesehen werden darf, wurde nun noch einmal aufgeworfen, als sich herausstellte, daß die Stadtverordnete der sozialdemokratischen Mapai in Nazareth, Frau Rina Eitani, die Tochter einer nichtjüdischen Mutter und eines jüdischen Vaters ist, der in einem deutschen Konzentrationslager ermordet wurde. Frau Eitani war nach dem Krieg mit ihrer Mutter nach Israel eingewandert, hatte in einem Kibbuz gearbeitet und in der israelischen Armee ihrer Dienstpflicht genügt. Später betätigte sie sich auf sozialem Gebiet und wurde in Nazareth Stadtverordnete. Wie es scheint, hat sie sich als sozialistische Stadträtin den Unwillen der religiösen Fraktion zugezogen, als sie gegen die Renovierung der Synagoge stimmte. Als Frau Eitani 1964 ihren israelischen Reisepaß verlängern wollte, wurde dieser zuerst unter einem Vorwand vom Innenministerium (das als Pfründe der religiösen Koalitionsparteien gilt) einbehalten, später wurde ihr mitgeteilt, daß sie keine israelische Staatsbürgerin sei, da sie, obgleich Nichtjüdin, auf Grund des Heimkehrgesetzes eingewandert sei und sich daher nicht rechtens in Israel aufhalte. Um die israelische Staatsangehörigkeit zu erwerben, hätte sich Frau Eitani nach ihrer Einwanderung naturalisieren lassen müssen, was ohne weiteres möglich gewesen wäre. Frau Eitani möchte aber nun von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, da sie als Jüdin aufgewachsen ist und sich als Jüdin fühlt. Offenbar hat Frau Eitani auch nicht die Absicht, der jüdischen Religionsgemeinschaft beizutreten. Ein solcher Beitritt ist auch nur formal nicht gut möglich, denn obgleich ein Jude nicht aufhört, Jude zu sein, auch wenn er keines der Gebote hält, muß sich doch jeder, der in die jüdische Religionsgemeinschaft aufgenommen werden will, zu Einhaltung der Gebote verpflichten. Da es in Israel nur eine orthodoxe jüdische Gemeinde gibt, müßte sich Frau Eitani verpflichten, nach den Vorschriften des orthodoxen Judentums zu leben, was man von einer Stadtverordneten der Mapai nicht gut erwarten kann.

Die Frage beschäftigte im März dieses Jahres das Parlament, und die linkssozialistische Opposition forderte bei dieser Gelegenheit erneut die „Trennung von Synagoge und Staat“. Eine solche Trennung würde aber das Problem in keiner Weise lösen, da ja das Oberste Gericht den Begriff „Jude“ bereits im Gegensatz zu den religionsgesetzlichen Vorschriften ausgelegt hat.

Der Fall ist dann selbst dem Innenministerium und den orthodoxen Parteien zu schwierig geworden, denn plötzlich stellte das Innenministerium fest, daß es sich in einem Irrtum befunden habe: Frau Eitanis Mutter sei zwar in der Tat Christin, aber jüdischer Abstammung. Frau Eitani wäre dann wenigstens religionsgesetzlich als Jüdin anzusehen. Sie ließ jedoch durch ihren Rechtsanwalt erklären, daß dies nicht zutrefte und daß sie nicht die Absicht habe, auf Grund einer offensichtlichen Unwahrheit die israelische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Da sie aber auch nicht die Absicht hat, auf ihren Anspruch zu verzichten, ist nun mit einer Klage beim Obersten Gerichtshof zu rechnen.

Als das Oberste Gericht gegen Pater Daniel Rufeisen entschied, daß ein Jude christlicher Konfession nicht mehr als Jude gelten könne, daß die Zugehörigkeit zur jüdischen